



Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Agrarförderantrag 2025

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG 2. SÄULE DER GAP

Informationsveranstaltung am 19. März 2025

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Für den Agrarförderantrag 2025 stehen 17 Förderprogramme (FP) aus 6 Förderrichtlinien zur Verfügung:

- davon 11 FP auf Grundlage GAP-Strategieplans: 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230 mit fünf- bzw. vierjährigem Verpflichtungszeitraum
- davon 5 FP auf Grundlage EPLR: 50, 810, 860, 870 mit **einjährigem** Verpflichtungszeitraum (01.01.– 31.12.2025)
- FP 40 und 890 auf Grundlage GAK-Rahmenplan

Link zu den Förderrichtlinien:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/#>

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Zahlung von FP mit einjährigem Verpflichtungszeitraum (01.01. bis 31.12.2025)

- FP 810, 860, 870 und 50 enden zum 31.12.2025, daher ist Auszahlung noch in 2025 erforderlich (Aussteuerung GAP-Förderperiode 2014-2022)
- Übermittlung Terminplan mit Freigaben FA/EA FP 3xxx (ELER 2025) sowie ZA FP 40, 50, 8xx und 3315 (AJ 2025) vorgesehen
- Ab 2026 wird FP 50 über GAP-Strategieplan finanziert, dies soll auch für FP 810, 860 und 870 erfolgen

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Hinweise zum Antrag „Vorzeitiges Beenden“ (VB)

- Antrag „VB“ befähigt unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Renteneintritt, Erwerbsunfähigkeit, Betriebsumstrukturierung, Baumaßnahmen, Krankheit) zum Beenden einer mehrjährigen Verpflichtung
- zwei Möglichkeiten: über ELER-Antragstellung oder über Agrarförderantrag
- Ausstieg über ELER-Antragstellung: Verpflichtung wird zum 01.01. des auf die Einreichung des ELER-Antrags folgenden Jahres beendet (ELER-Antrag 2025: Verpflichtung wird zum 01.01.2025 beendet)
- Ausstieg über Agrarförderantrag: Verpflichtung wird rückwirkend zum 01.01. des Antragsjahres beendet (AFA 2025: Verpflichtung wird zum 01.01.2025 beendet)
- Zahlungsantrag und Antrag "VB" schließen sich aus

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Ab Agrarförderantrag 2025 kann das Dokument "**FP 860-Angaben der Antragsteller**" durch die BWB im Posteingangsbuch erfasst werden. Antragstellende werden gebeten, das ausgefüllte Dokument, inkl. Lageplan, via E-Mail an ihre BWB zu übermitteln. Hintergrund ist das pünktliche Vorliegen der Daten zur Flächenbesichtigung durch LELF, Referat Saatenanerkennung (L3).

Zusätzliche Angaben des Antragstellers zum Zahlungsantrag 2025 im FP 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ gemäß Richtlinie KULAP 2023

.....

BNR-ZD

Antragsteller (Name bzw. Unternehmensbezeichnung, Anschrift)

1. Angaben zu Schlägen und angebauten Sorten bzw. Arten

FLIK	Nr. Antragsparzelle (Schlag)	Antragsfläche (ha)	Bindungen (861, 861 a, 862)	Nutzcode	Sorte, Art (Bitte alle Sorten im jeweiligen Schlag angeben.)

2. Gesamtfläche pro Sorte bzw. Art (nur für Bindung 861 anzugeben)

fld. Nr.	Sorte, Art	beantragte Gesamtfläche (ha) pro Sorte, Art	Herkunftsnachweis (z. B. eigener Nachbau 2024)

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Förderprogramm 870 Genreserve Tiere

- Erhöhung des Fördersatzes für das Deutsche Schwarzbunte Niederungsrind (DSN) von 230 auf 480 Euro/GVE vorgesehen
- Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des 10. EPLR-Änderungsantrages durch die EU-KOM
- in diesem Zusammenhang erfolgt Aktualisierung der RL KULAP 2023

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Förderprogramm 890 - Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

- bitte Antragstellende darauf hinweisen, dass mehrjährige Blühstreifen (Bindung 892) nur teilweise (maximal bis zu 50 %) über Winter unbewirtschaftet stehen gelassen werden dürfen
- ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht ist nicht zulässig

Förderprogramm 3200 – Wasserrückhalt in der Landschaft

- für Verpflichtungen mit Beginn 01.01.2025 war im Zusammenhang mit der ELER-Antragstellung 2025 (Förderantrag) ein Nutzungskonzept vorzulegen
- es sind 14 ELER-Anträge eingereicht worden, alle ohne Nutzungskonzept
- Förder-/Zahlungsanträge ohne Nutzungskonzept sind nicht zuwendungsfähig und werden abgelehnt

Vertragsnaturschutz (VNS) - neue Nutzcodes

In die Nutzcodeliste wurden zwei neue Nutzcodes (NC) für folgende VNS-Maßnahmen aufgenommen:

- Ackerland → NC 560 „Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme“ für Folgendes:
 - Lichtacker gem. Nr. 8.2.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz Offenland (VV)
 - Mehrjährige Blühflächen mit Regiosaatgut gem. Nr. 8.2.6.1 der VV
 - Schonflächen im Acker gem. Nr. 8.2.7.1 der VV
- Dauergrünland → NC 886 „Schonfläche unterjährig“ für folgende VNS-Maßnahmen
 - Schonflächen im Grünland gem. Nr. 8.1.5.1 a und b der VV

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Vertragsnaturschutz (VNS) – Anwendung der neuen NC 560 und 886

- Antragstellende mit VNS-Maßnahmen setzen im Nutzungsnachweis AFA 2025 die NC 560 auf Ackerland bzw. NC 886 auf Dauergrünland an ihre Parzellen
- so gekennzeichnete VNS-Maßnahmen sind nicht mit einer AUKM kombinierbar
- NC 560 und 886 sind auch für FP 3180 (Ökologischer Landbau) im betreffenden Jahr nicht förderfähig: Parzellen werden bei Bedarf mit der Bindung 3181/3181EP oder 3182 gekennzeichnet zur Einbeziehung in gesamtbetrieblichen Verpflichtungsumfang (ÖLB-Bindungen in NC-Liste mit * gekennzeichnet)

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Teilnahme an verpflichtender Naturschutzberatung

- Antragstellende mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 befinden sich 2025 im dritten Verpflichtungsjahr und müssen gem. Nr. 1 6.10 der RL AUKM Biodiversität, ÖLB und Bodenschutz innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre ihre Teilnahme an einer naturschutzbezogenen Beratung nachweisen
- dies gilt für folgende FP: 3110, 3120, 3150 und 3210

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

Prüfung zulässiger AUKM-Bindungskombinationen ab AFA 2025 möglich

- es handelt sich um eine einfache Fehlermeldung und keine Meldung „fataler Fehler“, die ein Einreichen verhindert
- Antragstellende können anhand der Fehlermeldung die gewählte Kombination überprüfen

Agrarförderantrag 2025 – 2. Säule

FP 50 Natura 2000-Ausgleich

- ab AFA 2025 muss durch Antragstellende kein Bestätigungsvermerk mehr eingereicht werden (bestätigt wurde bislang die Lage in Schutzgebietskulissen)
- Überprüfung der Lage in Schutzgebietskulissen durch VWK Kulissenabgleich ausreichend

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

